

MEMORANDUM

Steuerliche Aspekte der Firmengründung in verschiedenen Ländern:

In dem vorliegenden Memorandum werden die steuerliche Aspekte einer Firmengründung in unterschiedlichen Ländern kurz zusammengefasst:

I. Liechtenstein:

Es gibt verschiedene Typen von Gesellschaften zur Abwicklung internationalen Handels. Die in steuerlicher Hinsicht wichtigste Struktur ist die Anstalt. Diese wird von ausländischen Gesellschaften am häufigsten benutzt. Der Kapitalsteuersatz beträgt 2 Promille, der Ertragssteuersatz 7,5 bis 15 Prozent des Reinertrags und bis zu 20 Prozent, wenn die Dividenden höher als acht Prozent des Stammkapitals sind.

Liechtenstein hat leider keinen DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) mit Ungarn abgeschlossen.

II. Monaco:

Mit einem Erstwohnsitz in Monaco bleiben monegassische Einkünfte steuerfrei, jedoch könnten die Auslandsgewinne ggf. voll steuerpflichtig sein. Es empfiehlt sich daher mit einem Erstwohnsitz in Monaco Auslandsgeschäfte in einer anderen Steueroase abzuwickeln.

III. Zypern:

Zypern gehört eher zu steuergünstigen als zu steuerfreien Ländern. Ein Vorteil von zyprischen Gesellschaften besteht darin, dass Zypern eine Fülle von Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat und somit die Dividenden-, Zins- und Honorarsteuern einer zyprischen Gesellschaft sich praktisch auf Null vermindern lassen. Auf der anderen Hand muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass das Gesamteinkommen von Offshore-Gesellschaften auf Zypern mit einem Steuersatz von 10% versteuert wird.

IV. Gibraltar:

Auf Gibraltar ist die Gründung einer „Exempted Company“ nicht mehr möglich. Die schon eingetragene „Exempted Company“ sind nur bis 2010 steuerfrei.

Steht der steuerliche Aspekt im Vordergrund, empfehlen wir keine Gesellschaft auf Gibraltar zu gründen, weil Gibraltar nicht zum Mehrwertsteuersystem der Europäischen Union gehört. Aus dieser Hinsicht kann Gibraltar nicht mehr als Niedrigsteuerland angesehen werden.

V. Malta:

Malta bietet derzeit zwei Typen von Gesellschaften, die bezüglich der Steuerplanung interessant sein dürften. Zum einen internationale Handelsgesellschaften (die englische Abkürzung ist ITC) und zum anderen internationale Holdinggesellschaften (die englische Abkürzung ist IHC). Eine ITC ist eine normale maltesische Nicht-Offshore-Gesellschaft mit dem einzigen Unterschied, dass ihre Handelsgeschäfte nicht auf Malta, sondern anderweitig abgewickelt werden:

- ITC sind per Definition Gesellschaften, die nur am Handel mit Personen außerhalb Maltas beteiligt sind, und es gibt Restriktionen zur Abwicklung von Handel dieser Art. Eine ITC muss nicht unbedingt ausländische Investitionen, Vermögen oder Aktien haben;
- IHC sind Gesellschaften, deren Tätigkeit auf Besitz von Auslandsvermögen oder Aktien oder einer anderen passiven Einkommensquelle beschränkt ist. Die Besteuerung derartiger Strukturen ist besonders günstig, wenn das Einkommen aus einem Holdinganteil zufließt.

Das beabsichtigte „share capital“ (= das Stammkapital, Minimum 500 Lm oder die entsprechende Summe in einer anderen Währung) ist auf das Gründungskonto der Gesellschaft zu zahlen. Die Gesellschaft muss im Handelsregister eingetragen sein.

Die Gebühren für eine Eintragung, die eine Gesellschaft an die „Registrar of Companies“ zu zahlen hat, richten sich nach dem „authorised share capital“ (= das Stammkapital, so wie es im Memorandum beziffert ist, als höchstmöglicher Betrag

des Gesellschaftskapitals) der Gesellschaft und betragen bei einem „share capital“ (Stammkapital):

- bis zu Lm 2.000 – Lm 100
- von Lm 2.000 bis Lm 5.000 – Lm 100 zuzüglich Lm 6 für jede weitere - auch angebrochene - Lm 1.000, durch die Lm 2.000 überschritten werden
- von 5.000 bis 100.000 – Lm 118 zuzüglich Lm 1 für jede weitere - auch angebrochene - Lm 1.000, durch die Lm 5.000 überschritten werden
- über Lm 100.000 – Lm 213 zuzüglich 40 Cents für jede weitere - auch angebrochene - Lm 1.000, durch die Lm 100.000 überschritten werden, wobei die Höchstgebühr aber bei Lm 573 liegt.

ITC und IHC zahlen eine Einkommenssteuer in Höhe von 35%. Sie genießen eine Rückvergütung im Rahmen eines Kredit- und Rückzahlungssystems für Aktionäre, und es verringert die Steuern auf 4,2% bei den ITC und bei den IHC auf 6,5%.

Im maltesischen Einkommensteuersystem gibt es keine Bestimmungen im Hinblick auf Quellensteuern für Gesellschaften. Dennoch ist die Gesellschaft bezüglich der Dividenden zunächst steuerpflichtig (Ausschüttungsbelastung). Das maltesische Einkommensteuerrecht bietet vier Möglichkeiten zur Vermeidung oder Milderung einer Doppelbesteuerung:

1. Doppelbesteuerungsabkommen
2. „Commonwealth“ Einkommensteuer
3. Unilaterale (einzelstaatliche, einseitige) Ermäßigung
4. Pauschalsatz für die Anrechnung ausländischer Steuern

Die vier steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten kommen in der angegebenen Reihenfolge zum Zuge, so dass die unilaterale Ermäßigung (3) nur in Betracht kommt, wenn es kein Doppelbesteuerungsabkommen (1) und keine Vergünstigung durch die „Commonwealth“ Einkommensteuer (2) gibt.

Die Gesellschaft soll einen Jahresbericht sowie Ergebnisse dem Finanzamt vorlegen.

Es wird mindestens ein Geschäftsführer verlangt - entweder eine natürliche Person oder ein juristische Person; Details über Geschäftsführer sind in öffentlich zugänglichen Materialien enthalten. Um zu belegen, dass die Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht als eine maltesische gilt und folglich steuerliche Begünstigungen

aus Verträgen über gegenseitige Besteuerung genießen darf, sollten die meisten Geschäftsführer festen Wohnsitz auf Malta haben. Jede Gesellschaft soll einen Sekretär ernennen, dessen Name und Anschrift im Memorandum der Assoziation und den Artikeln der Assoziation angegeben werden. Der Sekretär kann natürliche Person oder Verein sein, und sollte ebenfalls ortsansässig sein.

Die Angaben über die Aktionäre sind in öffentlichen Berichten vorhanden, aber die Anonymität kann erhalten werden, indem man bevollmächtigte Aktionäre (Nominee Shareholders) ernennt.

Fazit

Zusammenfassend können wir feststellen, dass eine Firmengründung auf Malta im Vergleich zu den anderen Ländern die günstigste ist, dessen Steuerbelastung liegt bei 4,2%. Wie bereits oben erwähnt wurde, beträgt in Liechtenstein der Kapitalsteuersatz 2 Promille, der Ertragssteuersatz 7,5 bis 15 Prozent des Reinertrags und bis zu 20 Prozent, wenn die Dividenden höher als acht Prozent des Stammkapitals sind. Auf Zypern bezahlt ein Unternehmen 10% Körperschaftssteuer auf seinem Gewinn. Auf Gibraltar kann man keine „off-shore Company“ mehr gründen und in Monaco sind die Auslandsgewinne der Unternehmen, deren Erstwohnsitz in Monaco befindet voll steuerpflichtig.

Budapest, 03. September, 2008

(Katona)